

- c) Jeder Verbraucher, der Elektrizität oder Gas für durch amtliche Vorschriften als unerlaubt bezeichnete Zwecke verwendet oder der absichtlich das
- normale Funktionieren der Zähler stört oder betrügerischerweise Strom oder Gas erhält oder zu erhalten versucht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 100 bis 500 RM oder mit einer von diesen Strafen allein bestraft. Die Einstellung der Elektrizitäts- und Gasversorgung kann ferner für eine Zeitdauer von bis zu drei Monaten vom Gericht verfügt werden.
- d) Inspektoren, Kontrolleure, die die Zähler ablesen, oder andere Angestellte der öffentlichen Gas- und Elektrizitätswerke, die in irgendeiner Weise Vorschriftsverletzungen dulden oder fördern öden sich zuschulden kommen lassen, können zu einer Geldstrafe von 500 RM für jede Verfehlung oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, oder zu Geld- und Gefängnisstrafen gleichzeitig verurteilt werden.

Ausgefertigt in B e r l i n 30. November 1945.

G. S h u k o w , Marschall der Sowjetunion  
Joseph T. M c N a r n e y , General  
B. L. M o n t g o m e r y , Feldmarschall  
P. K ö n i g , Armeekorpsgeneral

### Gesetz Nr. 8

#### Ausschaltung und Verbot der militärischen Ausbildung

Der Kontrollrat verordnet wie folgt:

##### Artikel I

Jegliche Tätigkeit von Verbänden, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich, mittelbar oder unmittelbar, damit befaßt, die Theorie, Grundsätze, Technik oder Mechanik des Krieges zu lehren oder die darauf abzielt, Teilnehmer für irgendwelche kriegerische Handlungen vorzubereiten, ist hiermit verboten und wird für gesetzwidrig erklärt.

##### Artikel II

Sämtliche militärischen Erziehungsanstalten werden für gesetzwidrig erklärt und sind unverzüglich zu schließen.

##### Artikel III

Alle Vereine und Verbände ehemaliger Kriegsteilnehmer und alle Vereine, Verbände und Gruppen, welche das Ziel haben, die deutschen militärischen Traditionen aufrechtzuerhalten, sind verboten und werden unverzüglich aufgelöst.

##### Artikel IV

Das Tragen von deutschen Militär- oder Naziuniformen, Abzeichen, Fahnen, Bannern oder Standarten oder militärischer oder ziviler Orden und Ehrenzeichen sowie der Gebrauch charakteristischer Nazi- oder militärischer Gruß- und Begrüßungsformen, sind verboten. Alle anderen symbolischen Gesten, die den Nazigeist zum Ausdruck bringen, sind verboten. Die Verleihung oder Annahme von zivilen oder militärischen Orden, Auszeichnungen, Ehrenzeichen oder Medaillen ist verboten.

### Artikel V

Versuche, die Bestimmungen dieses Gesetzes unter dem Deckmantel von Vereinen zur Pflege von Sport und Leibesübungen zu umgehen, sind verboten,

### Artikel VI

Zivile Manifestationen, Militärparaden und das Auftreten in der Öffentlichkeit in militärischer Marschordnung unter irgendeiner Form sind verboten. Ausnahme-weise und nur soweit es ausdrücklich von der Militärbehörde genehmigt wird, dürfen zivile Manifestationen stattfinden.

### Artikel VII

Schriftlich, mündlich oder anderweitig betriebend Propaganda oder Agitation, die darauf hinausgeht, militärischen und nationalsozialistischen Geist oder derartige Einrichtungen zu erhalten, wieder ins Leben zu rufen oder zu fördern oder die die Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand hat, ist verboten.

### Artikel VIII

Wer irgendeiner Bestimmung dieses Gesetzes zuwiderhandelt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus,

### Artikel IX

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1945 in Kraft.

**Bemerkung:** Dieses Gesetz findet zeitweilig hinsichtlich des Tragens der Uniform und in bezug auf Disziplin keine Anwendung auf gewisse ehemalige Angehörige der deutschen Wehrmacht, die auf ihre endgültige Entlassung aus der Wehrmacht warten, sowie auf solche, die mit Kenntnis des Kontrollrates für die alliierten Zonenbefehlshaber oder in deren Aufträge tätig sind.

Ausgefertigt in B e r l i n , den 30. November 1945.

G. S h u k o w , Marschall der Sowjetunion  
Joseph T. M c N a r n e y , General  
B. L. M o n t g o m e r y , Feldmarschall  
P. K ö n i g , Armeekorpsgeneral

### Gesetz Nr. 9

#### Beschlagnahme und Kontrolle des Vermögens der I. G. Farbenindustrie A. G.

Um jede künftige Bedrohung seiner Nachbarn oder des Weltfriedens durch Deutschland unmöglich zu machen und mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die I. G. Farbenindustrie A. G. sich wesentlich und in hervorragendem Maße mit dem Ausbau und der Erhaltung des deutschen Kriegspotentials befaßt hat, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

##### Artikel I

Die gesamten in Deutschland gelegenen industriellen Anlagen, Vermögen und Vermögensbestandteile jeglicher Art, die am 8. Mai 1945 oder nach diesem Zeitpunkt im Eigentum oder unter der Kontrolle der I. G. Farbenindustrie A. G. standen, sind hiermit beschlagnahmt, und alle diesbezüglichen Rechte gehen auf den Kontrollrat über.

##### Artikel II

Zwecks Kontrolle der beschlagnahmten industriellen Anlagen, Vermögen und Vermögensbestandteile, die ehemals der I. G. Farbenindustrie A. G. gehörten, wird ein